

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – ABD –

Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 23./24. März 2022

- **ABD Teil A, 1. § 7a (Kurzarbeit) und Anlage J (Dienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit)**
hier: Verlängerung der Regelung zur Kurzarbeit
zum 1. April 2022
Die Regelungen des Beschlusses vom 8. April 2020 und diese Änderung treten mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.
- **ABD Teil A, 1. § 37
und
ABD Teil E, 1. § 19, E. 2. § 17, E. 4. § 20
(Ausschlussfrist)**
hier: Ergänzungen
zum 1. Mai 2022
- **ABD Teil A, 2.3. Nummer 30
(Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)**
hier: Eingruppierung von Erzieherinnen/Erziehern
Betreuung/Erziehung der Kinder von Flüchtlingen in Kindertageseinrichtungen
zum 1. April 2022
- **ABD Teil A, 2.
(Entgeltordnung)**
hier: Ergänzung der Teile A, 2.4. (Entgeltordnung für Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten),
A, 2.5. (Entgeltordnung für Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten und Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten) und
A, 2.15. (Entgeltordnung für Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer)
um eine Zulage als Ausgleich für Dienste zu ungünstigen Zeiten
zum 1. April 2022
Diese Änderungen treten spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2025
außer Kraft.

-
- **ABD Teil A, 2.5.**
(Entgeltordnung für Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten und Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten)
hier: Ergänzung zusätzlicher Entgeltgruppen
zum 1. April 2022

 - **ABD Teil B, 4.1.**
(Anlage D: Dienstliche Beurteilung und Leistungsfeststellung der Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter an katholischen Schulen
Abschnitt A: Dienstliche Beurteilung und Leistungsfeststellung der Lehrkräfte an katholischen Schulen)
hier: Ergänzungen
zum 1. Juni 2022

 - **ABD Teil B, 4.1.1.**
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)
und
ABD Teil B, 4.1.3.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen)
hier: Systembetreuer
zum 1. Mai 2022

 - **ABD Teil D, 8.**
(Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende)
hier: Anpassung in Bezug auf Rechtsträger gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 4 und 5 BayRKO
zum 1. April 2022

 - **ABD Teil D, 10 d. Nummer 2.1**
(Betriebliche Altersversorgung für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absätze 2 bis 8)
hier: Anpassung des Dienstgeberbeitrags an die höhere Förderung gemäß § 100 Einkommensteuergesetz
rückwirkend zum 1. Januar 2022

**ABD Teil A, 1. § 7a (Kurzarbeit)
und
Anlage J (Dienstvereinbarung zur Einführung
von Kurzarbeit)
hier: Verlängerung der Regelung zur Kurzarbeit**

**Artikel 1
Änderungen des ABD Teil A, 1.**

Das ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:

1. Im Klammerzusatz nach der Überschrift zu § 7a wird die Angabe „31. März 2022“ durch „31. Dezember 2022“ ersetzt.
2. In der Anlage J wird in § 2 Absatz 1 Satz 1 und in § 8 Satz 1 die Angabe „31. März 2022“ jeweils durch „31. Dezember 2022“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt mit Wirkung zum 1. April 2022 in Kraft.

Die Regelungen des Beschlusses vom 8. April 2020 und diese Änderung treten mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

**ABD Teil A, 1. § 37
und
ABD Teil E, 1. § 19, E, 2. § 17, E, 4. § 20
(Ausschlussfrist)
hier: Ergänzungen**

**Artikel 1
Änderungen von ABD Teil A, 1. § 37**

ABD Teil A, 1. § 37 wird geändert wie folgt:

1. In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „unabdingbare“ die Worte „oder unverzichtbare“ und nach dem Wort „Ansprüche“ die Worte „wie solche“ ergänzt.
2. In der Protokollnotiz zu Absatz 1 werden die Worte „Bayerischen Regional-KODA“ ersetzt durch „Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen“
3. Absatz 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„²Er gilt ferner nicht für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlich begangener Vertragsverletzung, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger unerlaubter Handlung und die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.“

**Artikel 2
Änderungen von ABD Teil E, 1. § 19**

ABD Teil E, 1. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19 Ausschlussfrist

(1) ¹Ansprüche aus dem Ausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der/dem Auszubildenden oder vom Arbeitgeber in Textform geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus. ³Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare oder unverzichtbare Ansprüche wie solche nach dem Mindestlohngesetz oder nach zwingenden Rechtsverordnungen auf Grundlage des Arbeitnehmerentsendegesetzes.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Bei Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen, die vom jeweiligen Diözesanbischof rückwirkend in Kraft gesetzt werden, beginnt die Ausschlussfrist frühestens mit dem Erscheinungsdatum des Amtsblatts der jeweiligen Diözese.

(2) 1Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan sowie für Ansprüche, soweit sie kraft Gesetzes einer Ausschlussfrist entzogen sind. 2Er gilt ferner nicht für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlich begangener Vertragsverletzung, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger unerlaubter Handlung und die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.“

Artikel 3 **Änderungen von ABD Teil E, 2. § 17**

ABD Teil E, 2. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17 Ausschlussfrist

(1) 1Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der Praktikantin / dem Praktikanten oder vom Arbeitgeber in Textform geltend gemacht werden. 2Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus. 3Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare oder unverzichtbare Ansprüche wie solche nach dem Mindestlohngesetz oder nach zwingenden Rechtsverordnungen auf Grundlage des Arbeitnehmerentendegesetzes.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Bei Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen, die vom jeweiligen Diözesanbischof rückwirkend in Kraft gesetzt werden, beginnt die Ausschlussfrist frühestens mit dem Erscheinungsdatum des Amtsblatts der jeweiligen Diözese.

(2) 1Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan sowie für Ansprüche, soweit sie kraft Gesetzes einer Ausschlussfrist entzogen sind. 2Er gilt ferner nicht für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlich begangener Vertragsverletzung, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger unerlaubter Handlung und die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.“

Artikel 4 Änderungen von ABD Teil E, 4. § 20

ABD Teil E, 4. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20 Ausschlussfrist

(1) 1Ansprüche aus dem Ausbildungs- und Studienvertrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der/dem Studierenden oder vom Auszubildenden in Textform geltend gemacht werden. 2Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus. 3Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für unabdingbare oder unverzichtbare Ansprüche wie solche nach dem Mindestlohngesetz oder nach zwingenden Rechtsverordnungen auf Grundlage des Arbeitnehmerentsendegesetzes.

Protokollnotiz zu Absatz 1:

Bei Beschlüssen der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen, die vom jeweiligen Diözesanbischof rückwirkend in Kraft gesetzt werden, beginnt die Ausschlussfrist frühestens mit dem Erscheinungsdatum des Amtsblatts der jeweiligen Diözese.

(2) 1Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan sowie für Ansprüche, soweit sie kraft Gesetzes einer Ausschlussfrist entzogen sind. 2Er gilt ferner nicht für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlich begangener Vertragsverletzung, vorsätzlicher oder grob fahrlässiger unerlaubter Handlung und die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.“

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung zum 1. Mai 2022 in Kraft.

ABD Teil A, 2.3. Nummer 30
(Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst)
hier: Eingruppierung von Erzieherinnen/Erziehern
Betreuung/Erziehung der Kinder von Flüchtlingen
in Kindertageseinrichtungen

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil A, 2.3. Nummer 30

Die Anmerkungen zu ABD Teil A, 2.3. Nummer 30 werden wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 2 Buchstabe e) wird folgender Hinweis angefügt:
„Hinweis zu Nummer 2 Buchstabe c):
Bei der Berechnung des Anteils von einem Drittel können auch Kinder von Flüchtlingen im ersten Jahr ihres Aufenthalts in Deutschland, die den Integrationsgruppen zugewiesen sind, berücksichtigt werden.“
2. Nach Nummer 6 Buchstabe f) wird folgender Hinweis angefügt:
„Hinweis zu Nummer 6 Buchstabe a):
Bei der Berechnung des Anteils von einem Drittel können auch Kinder von Flüchtlingen im ersten Jahr ihres Aufenthalts in Deutschland, die den Integrationsgruppen zugewiesen sind, berücksichtigt werden.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. April 2022 in Kraft.

ABD Teil A, 2. (Entgeltordnung)

hier: Ergänzung der Teile A, 2.4. (Entgeltordnung für Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten), A, 2.5. (Entgeltordnung für Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten und Gemeindeferentinnen/Gemeindereferenten) und A, 2.15. (Entgeltordnung für Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer) um eine Zulage als Ausgleich für Dienste zu ungünstigen Zeiten

Artikel 1 Änderungen des ABD Teil A, 2.4.

Das ABD Teil A, 2.4. wird wie folgt geändert:

In § 1 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten, die in ihrem Einsatzbereich regelmäßig zum Dienst zu ungünstigen Zeiten herangezogen werden, erhalten für die Dauer der Heranziehung eine (weitere) Zulage. ²Die Höhe dieser Zulage beträgt EUR 140,00.¹

¹Der Zulagenbetrag nimmt an prozentualen Entgelterhöhungen teil.

Niederschriftserklärung:

Es besteht Einvernehmen, dass Dienst zu ungünstigen Zeiten, der lediglich zu einzelnen besonderen Anlässen bzw. Ereignissen zu leisten ist, nicht unter den Begriff ‚regelmäßig‘ fällt.

Protokollnotiz zu Absatz 4:

1. Bei Einsätzen an unterschiedlichen Stellen wird die Zulage gegebenenfalls (nur) anteilig gewährt.
2. Hinsichtlich des Begriffes ‚ungünstige Zeiten‘ wird auf § 8 Absatz 1 Buchstabe b) bis f) Teil A, 1. verwiesen.
3. Der Abschluss einer Dienstvereinbarung gemäß § 38 Absatz 1 Nr. 1 MAVO, in der die genaue Definition des Begriffes ‚regelmäßig‘ erfolgt, ist zulässig.“

Artikel 2 Änderungen des ABD Teil A, 2.5.

Das ABD Teil A, 2.5. wird wie folgt geändert:

In § 1 wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) 1Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten und Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten, die in ihrem Einsatzbereich regelmäßig zum Dienst zu ungünstigen Zeiten herangezogen werden, erhalten für die Dauer der Heranziehung eine (weitere) Zulage. 2Die Höhe dieser Zulage beträgt EUR 140,00.¹

¹Der Zulagenbetrag nimmt an prozentualen Entgelterhöhungen teil.

Niederschriftserklärung:

Es besteht Einvernehmen, dass Dienst zu ungünstigen Zeiten, der lediglich zu einzelnen besonderen Anlässen bzw. Ereignissen zu leisten ist, nicht unter den Begriff ‚regelmäßig‘ fällt.

Protokollnotiz zu Absatz 8:

1. Bei Einsätzen an unterschiedlichen Stellen wird die Zulage gegebenenfalls (nur) anteilig gewährt.
2. Hinsichtlich des Begriffes ‚ungünstige Zeiten‘ wird auf § 8 Absatz 1 Buchstabe b) bis f) Teil A, 1. verwiesen.
3. Der Abschluss einer Dienstvereinbarung gemäß § 38 Absatz 1 Nr. 1 MAVO, in der die genaue Definition des Begriffes ‚regelmäßig‘ erfolgt, ist zulässig.“

Artikel 3 Änderungen des ABD Teil A, 2.15.

Das ABD Teil A, 2.15. wird wie folgt geändert:

In § 1 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) 1Pfarrhelferinnen/Pfarrhelfer im Vorbereitungsdienst, Pfarrhelferinnen/Pfarrhelfer in der Berufseinführung und Pfarrhelferinnen/Pfarrhelfer, die in ihrem Einsatzbereich regelmäßig zum Dienst zu ungünstigen Zeiten herangezogen werden, erhalten für die Dauer der Heranziehung eine (weitere) Zulage. 2Die Höhe dieser Zulage beträgt EUR 140,00.¹

¹Der Zulagenbetrag nimmt an prozentualen Entgelterhöhungen teil.

Niederschriftserklärung:

Es besteht Einvernehmen, dass Dienst zu ungünstigen Zeiten, der lediglich zu einzelnen besonderen Anlässen bzw. Ereignissen zu leisten ist, nicht unter den Begriff ‚regelmäßig‘ fällt.

Protokollnotiz zu Absatz 5:

1. Bei Einsätzen an unterschiedlichen Stellen wird die Zulage gegebenenfalls (nur) anteilig gewährt.
2. Hinsichtlich des Begriffes ‚ungünstige Zeiten‘ wird auf § 8 Absatz 1 Buchstabe b) bis f) Teil A, 1. verwiesen.
3. Der Abschluss einer Dienstvereinbarung gemäß § 38 Absatz 1 Nr. 1 MAVO, in der die genaue Definition des Begriffes ‚regelmäßig‘ erfolgt, ist zulässig.“

Artikel 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. April 2022 in Kraft. Sie treten spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

ABD Teil A, 2.5.

(Entgeltordnung für Gemeindeassistentinnen/ Gemeindeassistenten und Gemeindereferen- tinnen/Gemeindereferenten)

hier: Ergänzung zusätzlicher Entgeltgruppen

Artikel 1 Änderungen des ABD Teil A, 2.5.

Das ABD Teil A, 2.5. wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Protokollnotiz zu § 1 Absatz 2 Satz 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:
„3. Die Zulage wird nicht bzw. nicht mehr gewährt, wenn Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten ein Entgelt mindestens nach Entgeltgruppe 12 erhalten.“
2. In Absatz 3 wird das Wort „Anweisung“ durch das Wort „Zuweisung“ ersetzt.
3. Die bisherige „Protokollnotiz“ wird zur „Protokollnotiz zu § 1 Absatz 3“ und erhält folgende Fassung:
„Protokollnotiz zu § 1 Absatz 3:
 1. 1Besondere Aufgaben im Sinne des Absatz 3 sind anzunehmen im Falle:
 - eigenständiger und eigenverantwortlicher Wahrnehmung von Aufgaben in den Grunddiensten der Gemeindepastoral in einer größeren Seelsorgeeinheit, auf Dekanats- oder Regionalebene (z. B. Erwachsenen Katechese, Erwachsenenbildung, Ökumene, interreligiöser Dialog, Trauerpastoral, Taufpastoral) in inhaltlicher, konzeptioneller und organisatorischer Hinsicht,
 - eigenständiger und eigenverantwortlicher Wahrnehmung von Aufgaben im kategorialen Bereich in inhaltlicher, konzeptioneller und organisatorischer Hinsicht,
 - Ausführung einer Aufgabe mit der dafür notwendigen Zusatzqualifikation (z. B. Supervision, Mediation, Gemeindeberatung, Notfallseelsorge).

2Die Zulage wird auch bei Übertragung mehrerer o. g. Tätigkeiten nur ein Mal gewährt.
 2. Die Zulage wird nicht bzw. nicht mehr gewährt, wenn Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten ein Entgelt mindestens nach Entgeltgruppe 11 erhalten.“
4. Es werden folgende Absätze 4 bis 6 eingefügt:
„(4) Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten, die auf Grundlage der diözesanen Zuweisung gemäß § 2 Absatz 3 Teil C, 2. (Dienstordnung Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten) Stellen zugewiesen sind beziehungsweise denen Aufgaben übertragen sind, die sich durch ihre ge-

steigerte Bedeutung erheblich aus den „besonderen Aufgaben“ gemäß Absatz 3 herausheben, erhalten ein Entgelt nach Entgeltgruppe 11.

Protokollnotiz zu § 1 Absatz 4:

1. 1Die gesteigerte Bedeutung kann sich insbesondere aus den erheblichen überörtlichen Auswirkungen der Tätigkeit, aus besonderer fachlicher Aufsichtsfunktion, aus erheblicher Ausbildungsverantwortung, aus erheblicher Finanzverantwortung (z. B. als stellvertretender Kirchenverwaltungsvorstand) ergeben. 2Das Merkmal ist auch erfüllt, wenn sie Stellen zugewiesen bzw. ihnen Aufgaben übertragen sind, die erhebliche zusätzliche Qualifikationen, z. B. einen zweiten Bachelorabschluss, erfordern und diese Qualifikationen vorliegen.
2. 1Bei Übernahme von Wahlämtern und im Rahmen von befristeten Projekten kann die Tätigkeit für die Dauer der Wahlperiode beziehungsweise der Tätigkeit im Projekt vorübergehend übertragen werden. 2In diesem Fall wird eine Zulage gemäß § 14 Absatz 3 Teil A, 1. gewährt.

Protokollnotiz zu § 1 Absätze 2, 3 und 4:

1Die Erzdiözese München und Freising gewährt in den Stufen 1 bis 5 zusätzlich zu den Zulagen nach Absatz 2 und 3 weiterhin die bisherige Förderzulage. 2Die Höhe dieser Zulage beträgt in den Stufen 1 bis 4 weiterhin EUR 130,00. 3In Stufe 5 beträgt diese Zulage EUR 100,00. 4In Stufe 6 entfällt diese Zulage. 5Für Teilzeitbeschäftigte wird diese Zulage anteilig gewährt. 6Solange die Voraussetzungen der allgemeinen Zulage nach Absatz 2 nicht vorliegen, wird die Zulage auch in den Stufen 5 und 6 in Höhe von EUR 130,00 gewährt. 7Die Förderzulage wird nicht bzw. nicht mehr gewährt, wenn Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten ein Entgelt mindestens nach Entgeltgruppe 12 erhalten.

(5) Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten, die auf Grundlage der diözesanen Zuweisung gemäß § 2 Absatz 3 Teil C, 2. (Dienstordnung Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten) Stellen zugewiesen sind beziehungsweise denen Aufgaben übertragen sind, die sich durch die gesteigerte Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 herausheben, erhalten ein Entgelt nach Entgeltgruppe 12.

Protokollnotiz zu § 1 Absatz 5:

1. Die gesteigerte Verantwortung kann sich insbesondere aus erheblicher übergeordneter konzeptioneller Verantwortung, übergeordneten Leitungsaufgaben oder aus erheblicher Personalverantwortung ergeben.

(6) Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung erhalten an herausgehobenen Stellen, die eine wissenschaftliche Hochschulbildung erfordern, ein Entgelt nach Entgeltgruppe 13.

Protokollnotiz zu § 1 Absatz 6:

1. 1Die wissenschaftliche Hochschulbildung muss einschlägig für die auszuübende Tätigkeit sein. 2Der Aufgabenkreis der Gemeindereferentin / des Gemeindereferenten muss so gestaltet sein, dass er nur beim Vorhandensein einer wissenschaftlichen Hochschulbildung ordnungsgemäß bearbeitet werden kann.
2. 1Bei Übernahme von Wahlämtern und im Rahmen von befristeten Projekten kann die Tätigkeit für die Dauer der Wahlperiode beziehungsweise der Tätigkeit im Projekt vorübergehend übertragen werden. 2In diesem Fall wird eine Zulage gemäß § 14 Absatz 3 Teil A, 1. gewährt.“

-
5. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 7 und wie folgt neu gefasst:
- „(7) ¹Bewerberinnen/Bewerber, die vor Aufnahme in die Berufseinführung und vor Abschluss der Ersten Dienstprüfung beschäftigt werden, erhalten bis zum Beginn der Berufseinführung ein Entgelt nach Entgeltgruppe 8. ²Bewerberinnen/Bewerber, die vor Aufnahme in die Berufseinführung und nach Abschluss der Ersten Dienstprüfung (weiter) an einer Praktikumsstelle beschäftigt werden, erhalten bis zum Beginn der Berufseinführung ein Entgelt nach Entgeltgruppe 9a. ³Bewerberinnen/Bewerber, die vor Aufnahme in die Berufseinführung und nach Abschluss der Ersten Dienstprüfung auf Stellen für Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten beschäftigt werden, erhalten bis zum Beginn der Berufseinführung ein Entgelt nach Entgeltgruppe 9b.“
6. Der „Hinweis“ nach dem bisherigen Absatz 4 wird gestrichen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. April 2022 in Kraft.

ABD, Teil B, 4.1.
**(Anlage D: Dienstliche Beurteilung und
Leistungsfeststellung der Lehrkräfte, Schulleite-
rinnen und Schulleiter an katholischen Schulen**
**Abschnitt A: Dienstliche Beurteilung und
Leistungsfeststellung der Lehrkräfte an
katholischen Schulen)**
hier: Ergänzungen

Artikel 1
Änderung des ABD Teil B, 4.1. Anlage D

ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt A wird wie folgt geändert:

1. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt A 1.1.2 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden nach dem Wort „Schule“ die Worte „im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit“ eingefügt.
2. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt A 2. wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden vor dem Wort „periodische“ die Worte „turnusmäßige bzw.“ eingefügt.
3. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt A 2.1 wird wie folgt geändert:
Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Sie soll erkennen lassen:
 - in welchen Jahrgangsstufen die Lehrkraft überwiegend eingesetzt war,
 - welche Funktionen und welche dem kirchlichen Profil zuzuordnende bzw. andere besondere dienstliche Aufgaben ihr übertragen waren.“
4. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt A 2.2.1 wird wie folgt geändert:
Die Überschrift „1. Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung“ wird durch die Überschrift „2.2.1.1 Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung“ ersetzt.
5. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt A 2.2.1 wird wie folgt geändert:
Die Überschrift „2. Unterrichtserfolg“ wird durch die Überschrift „2.2.1.2 Unterrichtserfolg“ ersetzt.

-
6. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt A 2.2.1 wird wie folgt geändert:
Die Überschrift „3. Erzieherisches Wirken“ wird durch die Überschrift „2.2.1.3 Erzieherisches Wirken“ ersetzt.
 7. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt A 2.2.1 wird wie folgt geändert:
Die Überschrift „4. Zusammenarbeit“ wird durch die Überschrift „2.2.1.4 Zusammenarbeit“ ersetzt.
 8. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt A 2.2.1 wird wie folgt geändert:
Die Überschrift „5. Sonstige dienstliche Tätigkeiten“ wird durch die Überschrift „2.2.1.5 Sonstige dienstliche Tätigkeiten“ ersetzt.
 9. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt A 2.2.1 wird wie folgt geändert:
Die Überschrift „6. Wahrnehmung von übertragenen schulischen Funktionen“ wird durch die Überschrift „2.2.1.6 Wahrnehmung von übertragenen schulischen Funktionen“ ersetzt.
 10. ABD Teil B, 4.1 Anlage D Abschnitt A 2.2.1 wird wie folgt geändert:
Die Überschrift „7. Führungsverhalten“ wird durch die Überschrift „2.2.1.7 Führungsverhalten“ ersetzt.
 11. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt A 2.2.2 wird wie folgt geändert:
Die Überschrift „1. Entscheidungsvermögen“ wird durch die Überschrift „2.2.2.1 Entscheidungsvermögen“ ersetzt.
 12. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt A 2.2.2 wird wie folgt geändert:
Die Überschrift „2. Einsatzbereitschaft“ wird durch die Überschrift „2.2.2.2 Einsatzbereitschaft“ ersetzt.
 13. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt A 2.2.2 wird wie folgt geändert:
Die Überschrift „3. Berufskennntnisse und ihre Erweiterung“ wird durch die Überschrift „2.2.2.3 Berufskennntnisse und ihre Erweiterung“ ersetzt.
 14. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt A 2.2.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Zahlen „2.2.3.1“ vor den Worten „Hier kann das“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Hierzu zählt auch der Fall, dass eine Schwerbehinderte bzw. ein Schwerbehinderter trotz der mit der Behinderung verbundenen Erschwernis gute oder gar herausragende Leistungen erbringt (vgl. Nr. 9.1 Satz 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat über die Richtlinien über die Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern (Bayerische Inklusionsrichtlinien) vom 29. April 2019 (BayMBI. Nr. 165).“

-
- c) Der Klammerzusatz am Ende von Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(vgl. Nr. 9.3.2 Satz 1 der Bayerischen Inklusionsrichtlinien)“
 - d) In Satz 4 werden die Zahlen „2.2.3.2“ vor den Worten „Soweit die oder der zu Beurteilende“ eingefügt.
 - e) In Satz 5 werden die Zahlen „2.2.3.3“ vor den Worten „Desgleichen sollen“ eingefügt.
 - f) In Satz 9 werden die Zahlen „2.2.3.4“ vor dem Wort „Abmahnungen“ eingefügt.
 - g) In Satz 11 werden die Zahlen „2.2.3.5“ vor den Worten „Soweit Veranlassung besteht“ eingefügt.
15. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt A 2.3.2 wird wie folgt geändert:
- a) Vor den Worten „periodischen Beurteilung“ werden die Worte „turnusmäßigen bzw.“ eingefügt.
 - b) Die Überschrift „Erläuterung der Bewertungsstufen“ wird durch die Überschrift „2.3.2.3 Erläuterung der Bewertungsstufen“ ersetzt.
 - c) Vor den Worten „Leistung, die in allen Belangen“ werden die Zahlen „2.3.2.4“ eingefügt.
 - d) Vor den Worten „Leistung, die die Anforderungen besonders gut erfüllt (BG):“ werden die Zahlen „2.3.2.5“ eingefügt.
 - e) Vor den Worten „Leistung, die die Anforderungen übersteigt (UB):“ werden die Zahlen „2.3.2.6“ eingefügt.
 - f) Vor den Worten „Leistung, die den Anforderungen voll entspricht (VE):“ werden die Zahlen „2.3.2.7“ eingefügt.
 - g) Vor den Worten „Leistung, die den Anforderungen in hohem Maße gerecht wird (HM):“ werden die Zahlen „2.3.2.8“ eingefügt.
 - h) Vor den Worten „Leistung, die Mängel aufweist (MA):“ werden die Zahlen „2.3.2.9“ eingefügt.
 - i) Vor den Worten „Leistung, die insgesamt unzureichend ist (IU):“ werden die Zahlen „2.3.2.10“ eingefügt.
16. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt A 2.3.3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „2.3.3“ wird durch die Überschrift „2.3.3 Gesamturteil“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden vor den Worten „Die bei den einzelnen Beurteilungsmerkmalen“ die Zahlen „2.3.3.1“ eingefügt.
 - c) In Satz 4 werden vor den Worten „Unterricht und Erziehung sind die Hauptaufgabe“ die Zahlen „2.3.3.2“ eingefügt.

-
17. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt A 2.3.5 wird wie folgt geändert:
Der Klammerzusatz am Ende von Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„(Art. 21 Absatz 2 LfBG in Verbindung mit Nr. 9.2.1 Satz 3 der Bayerischen Inklusionsrichtlinien)“
18. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt A 4.1.2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „4.1.2“ wird durch die Überschrift „4.1.2 Unterrichtsbesuche“ ersetzt.
 - b) Der Buchstabe „a)“ vor den Worten „Unterrichtsbesuche sollen mehrmals“ wird durch die Zahlen „4.1.2.1“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 werden ein Absatz und die Zahlen „4.1.2.2“ vor den Worten „Bei Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen“ eingefügt.
 - d) In Satz 3 werden die Zahlen „4.1.2.3“ vor den Worten „Bei Grund- und Mittelschulen“ eingefügt.
 - e) In Satz 4 werden ein Absatz und die Zahlen „4.1.2.4“ vor den Worten „Die bzw. der Beurteilende“ eingefügt.
 - f) In Satz 5 wird der Buchstabe „b)“ vor den Worten „Unterrichtsbesuche finden im Allgemeinen“ durch die Zahlen „4.1.2.5“ ersetzt.
 - g) In Satz 8 wird der Buchstabe „c“ vor den Worten „Die erfolgten Unterrichtsbesuche“ durch die Zahlen „4.1.2.6“ ersetzt.
 - h) In Satz 13 wird der Buchstabe „d“ vor den Worten „Das Fehlen von einem“ durch die Zahlen „4.1.2.7“ ersetzt.
 - i) Satz 14 wird wie folgt neu gefasst:
„Nr. 4.2.1.8 bleibt unberührt.“
19. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt A 4.1.4 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift „4.1.4.“ wird durch die Überschrift „4.1.4 Beurteilungsgrundlagen“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden vor den Worten „Die dienstlichen Beurteilungen“ die Zahlen „4.1.4.1“ eingefügt.
 - c) In Satz 3 werden vor den Worten „Beurteilende Schulleiterinnen oder Schulleiter“ ein Absatz und die Zahlen „4.1.4.2“ eingefügt.
 - d) In Satz 5 werden vor den Worten „Die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter“ ein Absatz und die Zahlen „4.1.4.3“ eingefügt.
 - e) In Satz 7 werden vor den Worten „Die eigenständigen Unterrichtsbesuche“ die Zahlen „4.1.4.4“ eingefügt.

-
- f) In Satz 8 werden vor den Worten „Sofern die beurteilende Person“ die Zahlen „4.1.4.5“ eingefügt.
- g) In Satz 9 werden vor den Worten „Die Lehrkraft hat ein Recht“ die Zahlen „4.1.4.6“ eingefügt.
20. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt A 4.2 wird wie folgt geändert:
Die Überschrift „4.2 Periodische Beurteilungen“ wird durch die Überschrift „4.2 Turnusmäßige bzw. periodische Beurteilungen“ ersetzt.
21. ABD Teil B, 4.1 Anlage D Abschnitt A 4.2.1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz „a)“ wird wie folgt neu gefasst:
„4.2.1.1 Die Beurteilungszeiträume für arbeitsvertraglich beschäftigte Lehrkräfte richten sich nach Teil B, 4.3. Ordnung für Berufsbezeichnungen (OfB) und umfassen entweder drei oder fünf Jahre. Für Beamtinnen und Beamte des Katholischen Schulwerks werden die Beurteilungszeiträume durch das Katholische Schulwerk in Bayern gemäß den Beurteilungsrichtlinien des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus festgelegt und umfassen grundsätzlich vier Kalenderjahre.“
- b) Absatz „b)“ wird wie folgt neu gefasst:
„4.2.1.2 Der Beurteilungszeitraum schließt an den Zeitraum der vorangegangenen turnusmäßigen bzw. periodischen Beurteilung an. Die Beurteilung ist unmittelbar nach dem Ende des Beurteilungszeitraums zu erstellen. Der Beurteilungszeitraum ist, abgesehen von begründeten Sonderfällen, auszuschöpfen. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Schulleiterin bzw. der Schulleiter innerhalb der letzten fünf Monate des Beurteilungszeitraums die Schule wechselt, in die Freistellungsphase der Altersteilzeit, in ein Freistellungsjahr vor dem Ruhestand oder in den Ruhestand tritt. In diesen Fällen hat sie bzw. er die dienstlichen Beurteilungen vorher rechtzeitig abzuschließen und zu eröffnen, soweit keine zwingenden Gründe entgegenstehen; der nachfolgende Beurteilungszeitraum beginnt unmittelbar im Anschluss an den Zeitraum, der mit der vorzeitigen Beurteilung abgeschlossen wurde, und verlängert sich entsprechend.“
- c) Absatz „c)“ wird wie folgt neu gefasst:
„4.2.1.3 Beamtinnen und Beamte des Katholischen Schulwerks, die im Lauf des letzten Jahres des Beurteilungszeitraums in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen worden sind, sind zum Ablauf eines Jahres nach der Übernahme periodisch zu beurteilen. Gleiches gilt sinngemäß für Beamtinnen und Beamte des Katholischen Schulwerks, die im Lauf des ersten oder zweiten Jahres des Beurteilungszeitraums in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen worden sind.“

d) Nach Absatz 4.2.1.3 werden folgende neue Absätze eingefügt:

„4.2.1.4

4.2.1.4.1 Für arbeitsvertraglich beschäftigte Lehrkräfte, die jeweils länger als sechs Monate beurlaubt oder an eine nicht mit unterrichtlichen Aufgaben befasste Stelle abgeordnet oder versetzt waren und im Lauf des letzten Jahres des Beurteilungszeitraums in den Schuldienst zurückkehren, sind Beurteilungen zum Ablauf eines Jahres nach der Rückkehr zu erstellen.

Vorstehendes gilt sinngemäß für abgeordnete oder versetzte bzw. beurlaubte Lehrkräfte, die im Lauf des ersten, zweiten oder dritten Jahres eines fünfjährigen Beurteilungszeitraums oder im Lauf des ersten Jahres eines dreijährigen Beurteilungszeitraumes den Schuldienst wieder antreten und im Rahmen der turnusmäßigen Beurteilung nicht beurteilt wurden. Dies gilt nicht für Lehrkräfte in Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung, familienpolitische Beurlaubung, Pflegezeit oder Sonderurlaub, der dienstlichen Interessen oder öffentlichen oder kirchlichen Belangen dient.

4.2.1.4.2 Für Beamtinnen und Beamte des Katholischen Schulwerks, die jeweils länger als sechs Monate beurlaubt oder an eine nicht mit unterrichtlichen Aufgaben befasste Stelle abgeordnet oder versetzt waren und im Lauf des letzten Jahres des Beurteilungszeitraums in den Schuldienst zurückkehren, sind zum Ablauf eines Jahres nach der Rückkehr Beurteilungen zu erstellen. Gleiches gilt sinngemäß für länger als sechs Monate beurlaubte, abgeordnete oder versetzte Lehrkräfte, die im Lauf des ersten oder zweiten Jahres eines Beurteilungszeitraumes den Schuldienst wieder antreten und im Rahmen der regulären periodischen Beurteilung nicht beurteilt wurden.

4.2.1.5 Lehrkräfte, bei denen eine Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung, eine familienpolitische Beurlaubung, eine Pflegezeit oder ein Sonderurlaub, welcher dienstlichen Interessen oder öffentlichen bzw. kirchlichen Belangen dient, im Lauf des letzten vollen Schulhalbjahres des turnusmäßigen bzw. periodischen Beurteilungszeitraums beginnt und deren Beurlaubung am letzten Tag des Beurteilungszeitraumes noch andauert, werden regulär beurteilt, wenn sie seit ihrer letzten turnusmäßigen bzw. periodischen Beurteilung mindestens ein Jahr lang Dienst geleistet haben und eine ausreichende Beobachtungsgrundlage (insbesondere von Unterrichtsbesuchen) vorliegt.

4.2.1.6 Lehrkräfte, die sich zum Ende des Beurteilungszeitraumes in Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung, familienpolitischer Beurlaubung, Pflegezeit oder Sonderurlaub, welcher dienstlichen Interessen oder öffentlichen bzw. kirchlichen Belangen dient, befinden und für die keine aktuelle turnusmäßige bzw. periodische Beurteilung vor-

liegt, werden in der Regel zum Ablauf eines Jahres nach ihrer Rückkehr in den Schuldienst beurteilt (nachgeholte Beurteilung), es sei denn, die nächste turnusmäßige bzw. periodische Beurteilung steht innerhalb von 18 Monaten nach Rückkehr an. Als Rückkehr in den Schuldienst gilt auch die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung in Elternzeit an derselben Schule. Auf Antrag der Lehrkraft kann die Beurteilung auch erst zum Ablauf des zweiten Jahres nach Rückkehr stattfinden, es sei denn, die nächste turnusmäßige bzw. periodische Beurteilung steht innerhalb von 30 Monaten an. Die Schulleitung informiert die Lehrkraft innerhalb der ersten vier Monate nach ihrer Rückkehr in einem Beratungsgespräch, das in der Regel an einen Unterrichtsbesuch anknüpft, über ihr Antragsrecht. Der Antrag ist spätestens mit Ablauf dieser Frist zu stellen.

Hätte aufgrund des in der nachgeholten Beurteilung erreichten Beurteilungsprädikats zwischenzeitlich eine Beförderung, eine Einräumung des Rechts zum Führen einer höheren Berufsbezeichnung oder ein Bewährungsaufstieg stattfinden müssen, so sind diese unverzüglich nachzuholen. Eine rückwirkende Vornahme erfolgt nicht. Die Wartezeit für eine weitere Beförderung und für die Einräumung des Rechts zum Führen einer höheren Berufsbezeichnung laufen ab dem Zeitpunkt, der sich bei regulärer turnusmäßiger bzw. periodischer Beurteilung ergeben hätte. Der Beurteilungsturnus bleibt unberührt. Mit der nachgeholten Beurteilung beginnt daher ein neuer verkürzter Beurteilungszeitraum.“

e) Absatz „d“ wird wie folgt neu gefasst:

„4.2.1.7 Wird eine Beurteilung aus Gründen, die die Lehrkraft nicht zu vertreten hat, nicht unmittelbar nach dem Ende des Beurteilungszeitraums nach Nr. 4.2.1.1 oder nicht entsprechend Nrn. 4.2.1.4 bis 4.2.1.6 erstellt (verspätete Beurteilung), so ist die arbeitsvertraglich beschäftigte Lehrkraft so zu stellen, als wäre die Beurteilung rechtzeitig erfolgt.

Hätte aufgrund des in der verspäteten Beurteilung erreichten Beurteilungsprädikats zwischenzeitlich eine Einräumung des Rechts zum Führen einer höheren Berufsbezeichnung oder ein Bewährungsaufstieg stattfinden müssen, so sind diese unverzüglich nachzuholen. Eine rückwirkende Vornahme erfolgt nicht. Eine sich aus der Verzögerung ergebende Differenz in der Vergütung ist nachzuzahlen, jedoch nur für einen Zeitraum von maximal drei Jahren. Die Wartezeit für die Einräumung des Rechts zum Führen einer höheren Berufsbezeichnung läuft ab dem Zeitpunkt, der sich bei rechtzeitiger Erstellung der Beurteilung ergeben hätte.

Der Beurteilungsturnus gemäß Teil B, 4.3. bleibt unberührt. Mit der verspäteten Beurteilung beginnt daher ein neuer, verkürzter Beurteilungszeitraum.

Sätze 1 bis 5 gelten nicht für verspätete Beurteilungen, die vor dem 01.04.2021 erfolgt sind.“

- f) Der Buchstabe „e)“ vor den Worten „Wenn der/die Beurteilende“ wird durch die Zahlen „4.2.1.8“ ersetzt.
- g) Absatz 4.2.1.8 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Bei der daraufhin erfolgenden Beurteilung handelt es sich um eine verspätete Beurteilung im Sinne der Nr. 4.2.1.7.“
- h) Der Buchstabe „f)“ vor den Worten „Bei Beamtinnen und Beamten“ wird durch die Zahlen „4.2.1.9“ ersetzt.
- i) In Absatz 4.2.1.9 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz eingefügt:
„Nrn. 4.2.1.7 und 4.2.1.8 gelten nicht.“
- j) Der Buchstabe „g)“ vor den Worten „Eine Beurteilung“ wird durch die Zahlen „4.2.1.10“ ersetzt.

22. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt A 4.2.2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe „a)“ wird durch die Zahlen „4.2.2.1“ ersetzt.
 - aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Turnusmäßig bzw. periodisch zu beurteilen sind alle arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräfte und alle auf Lebenszeit verbeamteten Lehrkräfte des Katholischen Schulwerks.“
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „periodisch“ durch das Wort „turnusmäßig“ ersetzt.
- b) Der Buchstabe „b)“ wird durch die Zahl 4.2.2.2 ersetzt.
 - aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„4.2.2.2.1 Nicht mehr beurteilt werden arbeitsvertraglich beschäftigte Lehrkräfte, wenn im Laufe des Kalenderjahres, das an das Ende des Beurteilungszeitraums anschließt, das Arbeitsverhältnis wegen Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters beendet wird oder sie in die Freistellungsphase der Altersteilzeit treten.“
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „das Katholische Schulwerk oder“ gestrichen.

cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz neu eingefügt:

„4.2.2.2 Nicht mehr beurteilt werden Beamtinnen und Beamte des Katholischen Schulwerks, die im Laufe des Kalenderjahres, das an das Ende des regulären Beurteilungszeitraums anschließt,

- in den gesetzlichen Ruhestand,
- in den Antragsruhestand (Antrag gestellt und Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt),
- in die Freistellungsphase der Altersteilzeit,
- in die Freistellungsphase eines Sabbatjahrmodells und unmittelbar anschließend in den gesetzlichen Ruhestand oder den Antragsruhestand (Antrag gestellt und Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt) oder
- ohne Dienstbezüge beurlaubt werden und unmittelbar anschließend in den gesetzlichen Ruhestand oder den Antragsruhestand (Antrag gestellt und Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt) treten. Nr. 4.2.2.2.1 S. 2 gilt entsprechend.“

d) Der Buchstabe „c)“ wird durch die Zahlen „4.2.2.3“ ersetzt.

23. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt A 4.3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „4.3.“ wird durch die Überschrift „4.3 Zwischenbeurteilung“ ersetzt.

b) In Satz 1 werden vor den Worten „Die Zwischenbeurteilung“ die Zahlen „4.3.1“ eingefügt.

c) In Satz 1 werden vor dem Wort „periodischen“ die Worte „turnusmäßigen bzw.“ eingefügt.

d) In Satz 2 werden vor den Worten „Wechselt eine Lehrkraft“ die Zahlen „4.3.2“ eingefügt.

e) Satz 4 und Satz 5 werden wie folgt neu gefasst:

„4.3.3 Im Fall einer Beurlaubung oder Freistellung vom Dienst ist eine Zwischenbeurteilung nur dann zu erstellen, wenn zum Beginn der Beurlaubung oder Freistellung mindestens ein Schulhalbjahr seit dem Ende des der letzten dienstlichen Beurteilung zugrunde liegenden Zeitraums (oder bei Lehrkräften als Beamtinnen und Beamte des Katholischen Schulwerks seit dem Ende der Probezeit vergangen ist [Art. 57 LlbG entsprechend]) und die Lehrkraft bei der (nächsten) turnusmäßigen bzw. periodischen Beurteilung aufgrund der Dauer der Beurlaubung oder Freistellung nicht beurteilt wird oder die (nächste) turnusmäßige bzw. periodische Beurteilung hinausgeschoben wird. Eine Zwischenbeurteilung ist nicht zu erstellen, wenn die Lehrkraft gemäß Nr. 4.2.1.5 in die turnusmäßige bzw. periodische Beurteilung einbezogen wird.“

-
- f) In Satz 6 werden vor den Worten „Zwischenbeurteilungen sind ohne Gesamturteil“ die Zahlen „4.3.4“ eingefügt, und vor den Worten „periodische Beurteilung“ werden die Worte „turnusmäßige bzw.“ eingefügt.
- g) Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:
„4.3.5 Sofern eine Lehrkraft in der gleichen Besoldungsgruppe und auf dem gleichen Dienstposten zuletzt turnusmäßig bzw. periodisch oder gemäß Nrn. 4.2.1.4, 4.2.1.6 oder 4.2.1.7 beurteilt worden ist, genügt es für die Zwischenbeurteilung, wenn auf einem besonderen Blatt ergänzend zu der letzten turnusmäßigen bzw. periodischen Beurteilung vermerkt wird, ob und in welcher Hinsicht sich in der Zwischenzeit die für die Beurteilung der Lehrkraft maßgeblichen Gesichtspunkte geändert haben.“
- h) Satz 8 wird wie folgt neu gefasst:
„4.3.6 Ist wegen Unterschreitung der vorstehend genannten Zeiträume keine Zwischenbeurteilung zu erstellen, sind aussagekräftige Unterlagen zur Verfügung zu stellen, welche die Erstellung einer ordnungsgemäßen dienstlichen Beurteilung ermöglichen.“
24. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt A 4.4 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach der Überschrift „4.4 Einschätzung während der Probezeit und Probezeitbeurteilung (nur für Beamtinnen und Beamte des Katholischen Schulwerks)“ und vor den Worten „Nach der Hälfte“ die Zahlen „4.4.1“ eingefügt.
- b) In Satz 4 werden vor den Worten „Lehrkräfte im Beamtenverhältnis“ die Zahlen „4.4.2“ eingefügt.
- c) In Satz 9 werden vor den Worten „Kommt die Lehrkraft“ die Zahlen „4.4.3“ eingefügt.
25. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt A 4.5 wird wie folgt geändert:
Der Punkt nach der Zahl „4.5.“ wird gestrichen.
26. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt A 4.5.1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach den Zahlen „4.5.1.“ wird der Punkt gestrichen.
- b) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„4.5.1.1 Für eine Lehrkraft, die sich für eine Funktion bewirbt, ist unter Verwendung des Formulars ‚Anlassbeurteilung‘ eine Anlassbeurteilung zu erstellen (Art. 54 Absatz 1 Satz 2 IltbG entsprechend), wenn
- a) noch keine turnusmäßige bzw. periodische Beurteilung der Bewerberin bzw. des Bewerbers erfolgt ist,
- b) die letzte dienstliche Beurteilung der Bewerberin bzw. des Bewerbers länger als vier Jahre zurückliegt,

-
- c) der Bewerberin bzw. dem Bewerber seit der letzten dienstlichen Beurteilung das Recht zum Führen einer höheren Berufsbezeichnung eingeräumt wurde oder wenn sie bzw. er befördert wurde und sie bzw. er in der höheren Besoldungsgruppe mindestens zwölf Monate tätig war,
 - d) die Bewerberin bzw. der Bewerber mit einer Funktionstätigkeit, insbesondere mit der Wahrnehmung amtsprägender Funktionen betraut wurde, deren Ausübung im Rahmen der letzten dienstlichen Beurteilung noch nicht gewürdigt werden konnte, und diese Funktionstätigkeit über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten ausgeübt hat,
 - e) sich die Leistungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Vergleich zur letzten dienstlichen Beurteilung im Hinblick auf die angestrebte Funktion über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten wesentlich verändert haben und sich dies auf das Gesamtpredikat oder die Verwendungseignung auswirkt.

Anlassbeurteilungen sind zudem auf Anforderung der überprüfenden Stellen zu erstellen.“

- c) Nach Satz 2 werden ein Absatz und folgender Satz angefügt:
„4.5.1.2 In den unter Nr. 4.5.1.1 Buchst. b) bis e) genannten Fallgruppen umfasst der Beurteilungszeitraum der Anlassbeurteilung den Zeitraum, welcher der letzten turnusmäßigen bzw. periodischen Beurteilung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zugrunde gelegt wurde, längstens jedoch den letzten regulären Beurteilungszeitraum, bis zur Erstellung der Anlassbeurteilung. Der Beurteilungszeitraum kann somit mehr als vier Kalenderjahre umfassen.“

27. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt A 4.5.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden vor den Worten „Bei Lehrkräften“ die Zahlen „4.5.2.1“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird der Ausdruck „2.2.1 Ziffer 6“ durch die Zahlen „2.2.1.6“ ersetzt.
- c) In Satz 2 wird der Ausdruck „Nr. 2.2.1 Ziffer 7“ durch die Zahlen „2.2.1.7“ ersetzt.
- d) Der bestehende Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„4.5.2.2 Ist gleichzeitig mit dem Ende der Bewährungszeit eine turnusmäßige bzw. periodische Beurteilung fällig, so entfällt die Bewährungsfeststellung. Die Bewährung in der übertragenen Aufgabe ist dann anhand der in Nr. 2.2.1.6, bei Lehrkräften mit Führungsaufgaben zusätzlich anhand der in Nr. 2.2.1.7 erzielten Bewertungsstufe festzustellen.“

-
28. ABD Teil B, 4.1 Anlage D Abschnitt A 4.6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird der Buchstabe „a)“ vor den Worten „Die dienstlichen Beurteilungen“ durch die Zahlen „4.6.1“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird der Buchstabe „b)“ vor den Worten „Vom Staat zugewiesene“ durch die Zahlen „4.6.2“ ersetzt.
 - c) In Satz 5 wird der Buchstabe „c)“ vor den Worten „Vor der Erstellung“ durch die Zahlen „4.6.3“ ersetzt.
29. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt A 4.7 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor den Worten „Zu den Besonderheiten“ die Zahlen „4.7.1“ eingefügt.
 - b) In Satz 1 wird vor dem Wort „hingewiesen“ das Wort „Teilhaberichtlinien“ durch die Worte „Bayerische Inklusionsrichtlinien“ ersetzt, und im Klammerzusatz wird das Wort „Teilhaberichtlinien“ durch die Worte „der Bayerischen Inklusionsrichtlinien“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 werden vor den Worten „Eine Beteiligung der Mitarbeitervertretung“ die Zahlen „4.7.2“ eingefügt.
30. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt A 4.9 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor den Worten „Der Lehrkraft wird für etwaige Einwendungen“ die Zahlen „4.9.1“ eingefügt.
 - b) In Satz 4 werden die Worte „bei Beamtinnen und Beamten des Katholischen Schulwerks das Katholische Schulwerk in Bayern, bei arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräften der Schulträger“ durch die Worte „bei arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräften der Schulträger, bei Beamtinnen und Beamten des Katholischen Schulwerks das Katholische Schulwerk in Bayern“ ersetzt.
 - c) In Satz 5 werden vor den Worten „Die Einwendungen der Lehrkräfte“ die Zahlen „4.9.2“ eingefügt.
 - d) In Satz 8 werden vor den Worten „Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist“ die Zahlen „4.9.3“ eingefügt.
31. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt A 4.10 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird der Buchstabe „a)“ vor den Worten „Die Überprüfung“ durch die Zahlen „4.10.1“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird der Buchstabe „b)“ vor den Worten „Eine abgeänderte dienstliche Beurteilung“ durch die Zahlen „4.10.2“ ersetzt.
 - c) In Satz 6 werden vor den Worten „Wird den Einwendungen nicht entsprochen“ die Zahlen „4.10.3“ eingefügt.
 - d) In Satz 9 werden vor den Worten „Die Beurteilung“ die Zahlen „4.10.4“ eingefügt.

-
32. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt A 5. wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor den Worten „periodische Beurteilung“ die Worte „turnusmäßige bzw.“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Buchstaben „a)“ vor den Worten „Regelmäßiger Stufenaufstieg“ und „b)“ vor dem Wort „Leistungsstufe“ durch Spiegelstriche ersetzt.
33. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt A 5.2 wird wie folgt geändert:
- a) Vor den Worten „Regelmäßiger Stufenaufstieg“ werden die Zahlen „5.2.1“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden vor den Worten „Entsprechend Art. 30 Absatz 2 BayBesG“ die Zahlen „5.2.1.1“ eingefügt.
 - c) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„Bezugspunkt für die entsprechend Art. 30 Absatz 3 Satz 1 BayBesG erforderliche Leistungsfeststellung ist grundsätzlich das jeweilige Amt im statusrechtlichen Sinn, das die Lehrkraft am letzten Tag des Beurteilungszeitraums bzw. am letzten Tag des für die gesonderte Leistungsfeststellung relevanten Zeitraumes innehat.“
 - d) Satz 7 wird wie folgt neu gefasst:
„5.2.1.2 Die Grundsätze der Bayerischen Inklusionsrichtlinien (dort vor allem Nr. 9.3.3) sind zu beachten.“
 - e) In Satz 8 werden vor den Worten „Eine gesonderte Berücksichtigung“ die Zahlen „5.2.1.3“ eingefügt.
 - f) Die Überschrift „b) Stufenstopp“ wird durch die Überschrift „5.2.2 Stufenstopp“ ersetzt.
 - g) In Satz 1 werden vor den Worten „Kann nicht festgestellt werden“ die Zahlen „5.2.2.1“ eingefügt.
 - h) In Satz 1 wird vor den Zahlen „2.2.1“ das Wort „Nr.“ ergänzt.
 - i) In Satz 2 werden vor den Worten „Der regelmäßige Stufenaufstieg“ die Zahlen „5.2.2.2“ eingefügt.
 - j) In Satz 5 werden vor den Worten „Unterbleibt eine positive Feststellung“ die Zahlen „5.2.2.3“ eingefügt.
 - k) In Satz 7 werden vor den Worten „Entsprechend Art. 62 Absatz 5 LbG“ die Zahlen „5.2.2.4“ eingefügt.
 - l) In Satz 9 werden vor den Worten „Wird festgestellt“ die Zahlen „5.2.2.5“ eingefügt.
 - m) In Satz 10 werden vor den Worten „periodische Beurteilung“ die Worte „turnusmäßige bzw.“ eingefügt.

-
- n) In Satz 11 werden vor den Worten „periodische Beurteilung“ die Worte „turnusmäßige bzw.“ eingefügt.
 - o) Die Überschrift „c) Leistungsstufe“ wird durch die Überschrift „5.2.3 Leistungsstufe“ ersetzt.
 - p) In Satz 1 werden vor den Worten „Entsprechend Art. 62 Absatz 2 LlbG“ die Zahlen „5.2.3.1“ eingefügt.
 - q) In Satz 2 werden vor den Worten „Für die Probezeitbeamtinnen und Probezeitbeamten“ die Zahlen „5.2.3.2“ eingefügt.
 - r) In Satz 3 werden vor den Worten „Von einer Festlegung“ die Zahlen „5.2.3.3“ eingefügt.
 - s) In Satz 5 werden vor den Worten „In entsprechender Anwendung des Art. 66 Absatz 2 Satz 2 BayBesG“ die Zahlen „5.2.3.4“ eingefügt.
34. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt A 5.3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor den Worten „Sofern während der Probezeit“ die Zahlen „5.3.1“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden vor den Worten „Für Leistungsfeststellungen“ die Zahlen „5.3.2“ eingefügt.
35. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt A 5.7 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor den Worten „Bezüglich des Beginns“ die Zahlen „5.7.1“ eingefügt.
 - b) Die Sätze 2 bis 4 werden wie folgt neu gefasst:
„Sofern die Leistungsfeststellung mit der turnusmäßigen bzw. periodischen Beurteilung verbunden ist, ist maßgeblich der Monat der Eröffnung der turnusmäßigen bzw. periodischen Beurteilung. Eine Leistungsfeststellung, die mit einer turnusmäßigen bzw. periodischen Beurteilung verbunden ist, gilt bis zur nächsten turnusmäßigen bzw. periodischen Beurteilung. Eine gesonderte Leistungsfeststellung ist wirksam bis zur ersten oder nächsten turnusmäßigen bzw. periodischen Beurteilung bzw., wenn eine solche nicht erfolgt, bis zur nächsten gesonderten Leistungsfeststellung.“
 - c) In Satz 5 werden vor den Worten „Unterbleibt eine positive Leistungsfeststellung (Stufenstopp)“ die Zahlen „5.7.2“ eingefügt.
 - d) In Satz 5 werden vor den Worten „periodische Beurteilung“ die Worte „turnusmäßige bzw.“ eingefügt.

-
36. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt A 5.8 wird wie folgt geändert:
Nach 5.8 wird folgender Satz als Anmerkung angefügt:
„Anmerkung zu Verweisungen auf die Bayerischen Inklusionsrichtlinien:
Bei einer Änderung oder Neufassung der Bayerischen Inklusionsrichtlinien
treten an die Stelle der genannten Regelungen die entsprechenden Folge-
regelungen.“
37. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt B 1. wird wie folgt geändert:
In Satz 4 wird das Wort „Teilhaberichtlinien“ durch die Worte „Bayerischen
Inklusionsrichtlinien“ ersetzt:
38. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt B 2.1.1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach „2.1.1.1.3“ die Worte „Abschnitt A Nr. 2.2.1
dort Nrn. 1 bis 3“ durch die Worte „Abschnitt A Nr. 2.2.1.1 bis 2.2.1.3“
ersetzt.
 - b) In 2.1.1.2 wird nach Buchstabe „d)“ das Wort „Zusammenarbeit“
durch das Wort „Kooperationsverhalten“ ersetzt.
39. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt B 2.1.2 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Fleiß“ wird durch die Worte „dauerhafte Einsatzbereitschaft“
ersetzt.
40. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt B 2.1.3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor den Worten „Hier kann das durch die Bewer-
tung“ die Zahlen „2.1.3.1“ eingefügt.
 - b) Der Klammerzusatz am Ende von Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„vgl. Nr. 9.1 Satz 2 der Bayerischen Inklusionsrichtlinien“
 - c) Der Klammerzusatz am Ende von Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„vgl. Nr. 9.3.2 Satz 1 der Bayerischen Inklusionsrichtlinien“
 - d) In Satz 4 werden vor den Worten „Desgleichen sollen besondere Leis-
tungen der Schulleiterin“ die Zahlen „2.1.3.2“ eingefügt.
 - e) In Satz 8 werden vor den Worten „Wenn und soweit sich beurteilungs-
relevante Einzelmerkmale“ die Zahlen „2.1.3.3“ eingefügt.
 - f) In Satz 9 werden vor den Worten „Abmahnungen bzw. Disziplinar-
maßnahmen“ die Zahlen „2.1.3.4“ eingefügt.
 - g) In Satz 11 werden vor den Worten „Soweit Veranlassung besteht“ die
Zahlen „2.1.3.5“ eingefügt.
41. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt B 4.1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird der Buchstabe „a)“ durch die Zahlen „4.1.1“ ersetzt.

-
- b) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Beurteilungszeitraum umfasst bei arbeitsvertraglich beschäftigten Schulleiterinnen und Schulleitern sowie bei Beamtinnen und Beamten des Katholischen Schulwerks grundsätzlich vier Kalenderjahre; er schließt an den Zeitraum der vorangegangenen Beurteilung an und endet jeweils am 31. Dezember der Jahre 2018, 2022, 2026 usw.“

- c) Absatz „b)“ wird wie folgt neu gefasst:

„4.1.2 Der periodischen Beurteilung ist – soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist – der Zeitraum vom 1. Januar des Folgejahres der letzten periodischen Beurteilung bis zum 31. Dezember des letzten Jahres des vierjährigen Beurteilungszeitraumes zugrunde zu legen.“

- d) Der Buchstabe „c)“ wird durch die Zahlen „4.1.3“ ersetzt.

- e) Nach Absatz „4.1.3“ werden folgende Absätze „4.1.4“ und „4.1.5“ neu angefügt:

„4.1.4 Schulleiterinnen und Schulleiter, bei denen eine Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung, eine familienpolitische Beurlaubung, eine Pflegezeit oder ein Sonderurlaub, welcher dienstlichen Interessen oder öffentlichen bzw. kirchlichen Belangen dient, im Lauf des letzten vollen Schuljahres des periodischen Beurteilungszeitraums beginnt und deren Beurlaubung am letzten Tag des Beurteilungszeitraumes noch andauert, werden regulär beurteilt, wenn sie seit ihrer letzten periodischen Beurteilung mindestens ein Jahr lang Dienst geleistet haben und eine ausreichende Beobachtungsgrundlage vorliegt.

4.1.5 Schulleiterinnen und Schulleiter, die sich zum Ende des Beurteilungszeitraumes in Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung, familienpolitische Beurlaubung, Pflegezeit oder Sonderurlaub, welcher dienstlichen Interessen oder öffentlichen bzw. kirchlichen Belangen dient, befinden und für die keine aktuelle periodische Beurteilung vorliegt, werden in der Regel zum Ablauf eines Jahres nach ihrer Rückkehr in den Schuldienst beurteilt (nachgeholte Beurteilung), es sei denn, die nächste periodische Beurteilung steht innerhalb von 18 Monaten nach Rückkehr an. Als Rückkehr in den Schuldienst gilt auch die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung in Elternzeit an derselben Schule.

Hätte aufgrund des in der nachgeholten Beurteilung erreichten Beurteilungsprädikats zwischenzeitlich eine Beförderung, eine Einräumung des Rechts zum Führen einer höheren Berufsbezeichnung oder ein Bewährungsaufstieg stattfinden müssen, so sind diese unverzüglich nachzuholen. Eine rückwirkende Vornahme erfolgt nicht. Die Wartezeit für eine weitere Beförderung und für die Einräumung des Rechts zum Führen einer höheren Berufsbezeichnung läuft ab dem Zeitpunkt,

der sich bei regulärer periodischer Beurteilung ergeben hätte. Der Beurteilungsturnus bleibt unberührt. Mit der nachgeholtten Beurteilung beginnt daher ein neuer verkürzter Beurteilungszeitraum.“

f) Der Buchstabe „d)“ wird durch die Zahlen „4.1.6“ ersetzt.

42. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt B 4.1.1 wird wie folgt geändert:

a) Die Zahlen „4.1.1“ werden durch die Zahlen „4.2“ ersetzt.

b) Der Buchstabe „a)“ wird durch die Zahlen „4.2.1“ ersetzt.

c) Der Buchstabe „b)“ wird durch die Zahlen „4.2.2“ ersetzt.

d) In Absatz 4.2.2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„4.2.2.1 Nicht mehr beurteilt werden arbeitsvertraglich beschäftigte Schulleiterinnen und Schulleiter, wenn im Lauf des Kalenderjahres, das an das Ende des Beurteilungszeitraums anschließt, das Arbeitsverhältnis wegen Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters beendet wird oder sie in die Freistellungsphase der Altersteilzeit treten. Dies gilt nicht, wenn die Schulleiterin bzw. der Schulleiter noch nicht die Endstufe (Art. 30 Absatz 2 Satz 1 BayBesG entsprechend) ihrer bzw. seiner Besoldungsgruppe erreicht hat.“

e) Nach Absatz 4.2.2.1 wird folgender Absatz 4.2.2.2 neu angefügt:

„4.2.2.2 Nicht mehr beurteilt werden Beamtinnen und Beamte des Katholischen Schulwerks, die im Laufe des Kalenderjahres, das an das Ende des regulären Beurteilungszeitraums anschließt,

- in den gesetzlichen Ruhestand,
- in den Antragsruhestand (Antrag gestellt und Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt),
- in die Freistellungsphase der Altersteilzeit,
- in die Freistellungsphase eines Sabbatjahrmodells und unmittelbar anschließend in den gesetzlichen Ruhestand oder den Antragsruhestand (Antrag gestellt und Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt) oder
- ohne Dienstbezüge beurlaubt werden und unmittelbar anschließend in den gesetzlichen Ruhestand oder den Antragsruhestand (Antrag gestellt und Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt) treten. Nr. 4.2.2.1 Satz 2 gilt entsprechend.“

43. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt B 4.2 wird wie folgt geändert:

a) Die Zahlen „4.2“ werden durch die Zahlen „4.3“ ersetzt.

b) In Satz 1 werden vor den Worten „Die Zwischenbeurteilung soll nur sicherstellen“ die Zahlen „4.3.1“ eingefügt.

-
- c) Nach Satz 1 wird Satz 2 durch folgenden Absatz 4.3.2 ersetzt:
„4.3.2 Wechselt eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter an eine andere Schule eines anderen Schulträgers, so ist eine Zwischenbeurteilung zu erstellen. Dies gilt nur, wenn die Schulleiterin bzw. der Schulleiter mindestens ein Schulhalbjahr an der Schule tätig war und im letzten Jahr der Tätigkeit dort nicht dienstlich beurteilt worden ist.“
- d) In Satz 4 werden vor den Worten „Im Fall einer Beurlaubung oder Freistellung“ die Zahlen „4.3.3“ eingefügt.
- e) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Eine Zwischenbeurteilung ist nicht zu erstellen, wenn die Schulleiterin bzw. der Schulleiter gemäß Nr. 4.1.4 in die periodische Beurteilung einbezogen wird.“
- f) In Satz 6 werden vor den Worten „Zwischenbeurteilungen sind ohne Gesamturteil“ die Zahlen „4.3.4“ eingefügt.
- g) In Satz 7 werden vor den Worten „Sofern eine Schulleiterin“ die Zahlen „4.3.5“ eingefügt.
- h) In Satz 7 werden die Worte „Nr. 4.1 Buchst. c“ vor „beurteilt worden ist“ durch die Worte „Nrn. 4.1.3 oder 4.1.5“ ersetzt.
44. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt B 4.3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Zahlen „4.3“ werden durch die Zahlen „4.4“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden vor den Worten „Für Schulleiterinnen und Schulleiter“ die Zahlen „4.4.1“ eingefügt.
- c) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Für Schulleiterinnen und Schulleiter, die sich für eine Funktion bewerben, ist eine Anlassbeurteilung zu erstellen (entsprechend Art. 54 Absatz 1 Satz 2 LlbG), wenn
- a) die letzte dienstliche Beurteilung der Bewerberin bzw. des Bewerbers länger als vier Jahre zurückliegt,
- b) der Bewerberin bzw. dem Bewerber seit der letzten dienstlichen Beurteilung das Recht zum Führen einer höheren Berufsbezeichnung eingeräumt wurde oder wenn sie bzw. er befördert wurde, und wenn sie bzw. er in der höheren Besoldungsgruppe mindestens zwölf Monate tätig war,
- c) die Bewerberin bzw. der Bewerber mit einer Funktionstätigkeit, insbesondere mit der Wahrnehmung amtsprägender Funktionen, betraut wurde, deren Ausübung im Rahmen der letzten dienstlichen Beurteilung noch nicht gewürdigt werden konnte und diese Funktionstätigkeit über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten ausgeübt hat,

-
- d) sich die Leistungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Vergleich zur letzten dienstlichen Beurteilung im Hinblick auf die angestrebte Funktion über einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten wesentlich verändert haben.“
- d) Nach Satz 1 wird folgender Absatz 4.4.2 neu eingefügt:
„4.4.2 In den unter Nr. 4.4.1 genannten Fallgruppen umfasst der Beurteilungszeitraum der Anlassbeurteilung den Zeitraum, welcher der letzten periodischen Beurteilung der Bewerberin bzw. des Bewerbers zugrunde gelegt wurde, längstens jedoch den letzten regulären Beurteilungszeitraum, bis zur Erstellung der Anlassbeurteilung. Der Beurteilungszeitraum kann somit mehr als vier Kalenderjahre umfassen.“
- e) In Satz 4 werden vor den Worten „Anlassbeurteilungen können zudem erstellt werden“ die Zahlen „4.4.3“ eingefügt.
45. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt B 4.3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Zahlen „4.3“ werden durch die Zahlen „4.4“ ersetzt.
- b) Nach der Überschrift „4.5 Zuständigkeit“ werden die Zahlen „4.5.1“ eingefügt.
- c) Die Sätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz „4.5.1“ neu gefasst:
„4.5.1
4.5.1.1 Für arbeitsvertraglich beschäftigte Schulleiterinnen und Schulleiter erfolgt die Beurteilung durch den Schulträger.
4.5.1.2 Für Schulleiterinnen und Schulleiter als Beamte des Katholischen Schulwerks in Bayern erfolgt die Beurteilung durch das Katholische Schulwerk in Bayern.“
- d) Die Zahlen „4.4.2“ werden durch die Zahlen „4.5.2“ ersetzt.
46. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt B 4.5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Zahlen „4.5“ werden durch die Zahlen „4.6“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden vor den Worten „Zu den Besonderheiten“ die Zahlen „4.6.1“ eingefügt.
- c) Im Klammerzusatz am Ende von Satz 1 wird das Wort „Teilhaberichtlinien“ durch die Worte „Bayerischen Inklusionsrichtlinien“ ersetzt.
- d) In Satz 2 werden vor den Worten „Eine Beteiligung der Mitarbeitervertretung“ die Zahlen „4.6.2“ eingefügt.
47. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt B 4.6 wird wie folgt geändert:
- a) Die Zahlen „4.6“ werden durch die Zahlen „4.7“ ersetzt.
48. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt B 4.7 wird wie folgt geändert:
- a) Die Zahlen „4.7“ werden durch die Zahlen „4.8“ ersetzt.

-
- b) In Satz 1 werden die Zahlen „4.7.1“ durch die Zahlen „4.8.1“ ersetzt.
- c) Die Sätze 3 und 4 werden durch folgende neue Absätze 4.8.1.1 und 4.8.1.2 ersetzt:
- „4.8.1.1 Für arbeitsvertraglich beschäftigte Schulleiterinnen und Schulleiter an katholischen Schulen gilt:
Die Einwendungen sind an den jeweiligen Schulträger zu richten.
- 4.8.1.2 Für Schulleiterinnen und Schulleiter als Beamte des Katholischen Schulwerks in Bayern gilt:
Die Einwendungen sind an das Katholische Schulwerk in Bayern zu richten.“
- d) In Satz 5 werden die Zahlen „4.7.2“ durch die Zahlen „4.8.2“ ersetzt.
- e) In Satz 6 werden die Zahl „4.7.3“ durch die Zahlen „4.8.3“ ersetzt.
49. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt B 5. wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden vor den Worten „Die Ausführungen zur Leistungsfeststellung“ die Zahlen „5.1“ eingefügt.
- b) Vor den Worten „Die Anforderungen für einen Stufenaufstieg entsprechend“ werden die Zahlen „5.1.1“ eingefügt.
- c) In Satz 2 werden vor den Worten „Bei dauerhaft herausragenden Leistungen“ die Zahlen „5.1.2“ eingefügt.
- d) In Satz 3 werden vor den Worten „Bei schwerwiegenden Mängeln“ die Zahlen „5.1.3“ eingefügt.
- e) In Satz 4 werden vor den Worten „Zuständigkeit und Verfahren“ die Zahlen „5.2“ eingefügt.
- f) In Satz 5 werden die Worte „Nr. 4.4“ durch die Worte „Nr. 4.5“ ersetzt.
- g) In Satz 6 werden vor den Worten „Des Weiteren finden entsprechende Anwendung“ die Zahlen „5.3“ eingefügt.
50. ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt B 6. wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Nr. 4.7“ durch die Worte „Nr. 4.8“ ersetzt.
- b) Nach „6. Einwendungen gegen die Leistungsfeststellung“ wird folgender Satz als Anmerkung eingefügt:
„Anmerkung zu Verweisungen auf die Bayerischen Inklusionsrichtlinien:
Bei einer Änderung oder Neufassung der Bayerischen Inklusionsrichtlinien treten an die Stelle der genannten Regelungen die entsprechenden Folgeregelungen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Regelung zur dienstlichen Beurteilung und Leistungsfeststellung der Lehrkräfte an katholischen Schulen tritt zum 1. Juni 2022 in Kraft.

**ABD Teil B, 4.1.1.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse
von Lehrkräften an Realschulen und Gymnasien)**

**ABD Teil B, 4.1.3.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse
von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen)
hier: Systembetreuer**

**Artikel 1
Änderung des ABD Teil B, 4.1.1.**

ABD Teil B, 4.1.1. Nr. 5 b wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „mit staatlicher Qualifizierung zum Systembetreuer“ gestrichen.

In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen, der Satz 3 wird zu Satz 2.

**Artikel 2
Änderung des ABD Teil B, 4.1.3.**

ABD Teil B, 4.1.3 Nr. 5 b wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „mit staatlicher Qualifizierung zum Systembetreuer“ gestrichen.

In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen, der bisherige Satz 1 wird einziger Satz des Absatzes.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten zum 1. Mai 2022 in Kraft.

ABD Teil D, 8.

(Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende)

hier: Anpassung in Bezug auf Rechtsträger gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 4 und 5 BayRKO

Artikel 1 Änderungen des ABD Teil D, 8.

Das ABD Teil D, 8. wird wie folgt geändert:

1. Die Protokollnotiz zu § 1 Absatz 6 wird wie folgt ergänzt:

„5. 1Sofern Rechtsträger gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 4 und 5 sowie Absatz 2 BayRKO einen Beschluss nach Absatz 6 fassen, findet für diese Rechtsträger Absatz 6 Satz 2 keine Anwendung. 2Diese Rechtsträger können die Höhe der Zulage selbst festlegen. 3Änderungen der Höhe der ergänzenden Leistung gemäß Satz 2 sind mit mindestens dreimonatiger Vorlaufzeit den betroffenen Beschäftigten bekannt zu geben. 4Für Beschäftigte dieser Rechtsträger, die auf Grundlage eines vor dem 01.04.2022 gefassten Beschlusses am 31.03.2022 die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Zulage gemäß Absatz 6 Satz 2 entsprechend der Höhe der jeweiligen Kommune der (Haupt-)Dienststelle des Arbeitgebers erfüllt haben, gilt in einer Übergangszeit bis längstens zum 31.12.2024 eine Besitzstandsregelung, es sei denn, die jeweilige Kommune zahlt diese Zulage bereits zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr. 5Nimmt die jeweilige Kommune eine Reduzierung der Zulage vor, ändert sich der Besitzstand entsprechend, nimmt sie eine Erhöhung der Zulage vor, wird keine Veränderung des Besitzstands vorgenommen. 6Der Anspruch auf einen Besitzstand gemäß Satz 2 bleibt unberührt von der in Nr. 2 der Protokollnotiz zu § 2 Absätze 4 bis 6 in der Fassung vom 31.03.2022 eingeräumten Möglichkeit, Leistungen nach § 2 Absätze 1 bis 3 zu gewähren.“

2. Die Protokollnotiz zu § 1 Absatz 7 wird wie folgt ergänzt:

„4. 1Sofern Rechtsträger gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 4 und 5 sowie Absatz 2 BayRKO einen Beschluss nach Absatz 6 fassen, findet für diese Rechtsträger Absatz 6 Satz 2 keine Anwendung, diese Rechtsträger können die Höhe der Zulage selbst festlegen. 2Änderungen der Höhe der ergänzenden Leistung gemäß Satz 2 sind mit mindestens dreimonatiger Vorlaufzeit den betroffenen Beschäftigten bekannt zu geben. 3Für Beschäftigte dieser Rechtsträger, die auf Grundlage eines vor dem 01.04.2022 gefassten Beschlusses am 31.03.2022 die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Zulage gemäß Absatz 6 Satz 2 entsprechend der Höhe der jeweiligen Kommune der (Haupt-)Dienststelle des Arbeitgebers erfüllt haben, gilt in einer Übergangszeit bis längstens zum 31.12.2024 eine Besitzstandsregelung, es sei denn, die jeweilige Kommune zahlt diese Zulage bereits zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr. 4Nimmt die jeweilige Kommune eine Reduzierung der Zulage vor, ändert sich der Besitzstand entsprechend. 5Nimmt sie eine Erhöhung der Zulage vor, wird keine Veränderung des Besitzstands vorgenommen. 6Der Anspruch auf einen Besitzstand gemäß Satz 2 bleibt unberührt von der in Nr. 2 der Protokollnotiz zu § 2 Absätze 4 bis 6 in der Fassung vom 31.03.2022 eingeräumten Möglichkeit, Leistungen nach § 2 Absätze 1 bis 3 zu gewähren.“

-
3. In der Nr. 1 der Protokollnotiz zu § 2 Absätze 4 bis 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Rechtsträgern gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 4 und 5 sowie Absatz 2 BayRKO findet Satz 1 keine Anwendung, diese Rechtsträger können die Höhe der Zulage selbst festlegen, wobei insgesamt mindestens die Zulage des § 2 Absatz 1 zu gewähren ist. Änderungen der Höhe der ergänzenden Leistung gemäß Satz 2 sind mit mindestens dreimonatiger Vorlaufzeit den betroffenen Beschäftigten bekannt zu geben. Für Beschäftigte dieser Rechtsträger, die am 31.03.2022 die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Zulage gemäß Absätze 4 bis 6 entsprechend der Höhe der jeweiligen Kommune der (Haupt-)Dienststelle des Arbeitgebers erfüllt haben, gilt in einer Übergangszeit bis längstens zum 31.12.2024 eine Besitzstandsregelung, es sei denn die jeweilige Kommune zahlt diese Zulage bereits zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr. Nimmt die jeweilige Kommune eine Reduzierung der Zulage vor, ändert sich der Besitzstand entsprechend. Nimmt sie eine Erhöhung der Zulage vor, wird keine Veränderung des Besitzstands vorgenommen. Der Anspruch auf einen Besitzstand gemäß Satz 4 bleibt unberührt von der in Nr. 2 dieser Protokollnotiz in der Fassung vom 31.03.2022 eingeräumten Möglichkeit, Leistungen nach § 2 Absätze 1 bis 3 zu gewähren.“

4. In der Nr. 2 der Protokollnotiz zu § 3 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Rechtsträgern gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 4 und 5 sowie Absatz 2 BayRKO findet Satz 2 keine Anwendung. Diese Rechtsträger können die Höhe der Zulage selbst festlegen, wobei insgesamt mindestens die Zulage des Absatz 1 zu gewähren ist. Änderungen der Höhe der ergänzenden Leistung gemäß Satz 2 sind mit mindestens dreimonatiger Vorlaufzeit den betroffenen Beschäftigten bekannt zu geben. Für Beschäftigte dieser Rechtsträger, die am 31.03.2022 die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Zulage gemäß Absätze 4 bis 6 entsprechend der Höhe der jeweiligen Kommune der (Haupt-) Dienststelle des Arbeitgebers erfüllt haben, gilt in einer Übergangszeit bis längstens zum 31.12.2024 eine Besitzstandsregelung, es sei denn, die jeweilige Kommune zahlt diese Zulage bereits zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr. Nimmt die jeweilige Kommune eine Reduzierung der Zulage vor, ändert sich der Besitzstand entsprechend. Nimmt sie eine Erhöhung der Zulage vor, wird keine Veränderung des Besitzstands vorgenommen. Der Anspruch auf einen Besitzstand gemäß Satz 4 bleibt unberührt von der in Nr. 2 dieser Protokollnotiz in der Fassung vom 31.03.2022 eingeräumten Möglichkeit, Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 zu gewähren.“

5. In Nr. 2 der Protokollnotiz zu § 3 Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Rechtsträgern gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 4 und 5 sowie Absatz 2 BayRKO findet Satz 2 keine Anwendung. Diese Rechtsträger können die Höhe der Zulage selbst festlegen, wobei insgesamt mindestens die Zulage des Absatz 1 zu gewähren ist. Änderungen der Höhe der ergänzenden Leistung gemäß Satz 2 sind mit mindestens dreimonatiger Vorlaufzeit den betroffenen Beschäftigten bekannt zu geben. Für Beschäftigte dieser Rechtsträger, die am 31.03.2022 die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Zulage gemäß Absätze 4 bis 6 entsprechend der Höhe der jeweiligen Kommune der (Haupt-) Dienststelle des Arbeitgebers erfüllt haben, gilt in einer Übergangszeit bis längstens zum 31.12.2024 eine Besitzstandsregelung, es sei denn, die jeweilige Kommune zahlt diese Zulage bereits zu einem früheren Zeitpunkt nicht mehr. Nimmt die jeweilige Kommune eine Reduzierung der Zulage vor, ändert sich der Besitzstand entsprechend. Nimmt sie eine Erhöhung der Zulage vor, wird keine Veränderung des Besitzstands vorgenommen.“

„Der Anspruch auf einen Besitzstand gemäß Satz 4 bleibt unberührt von der in Nr. 2 dieser Protokollnotiz in der Fassung vom 31.03.2022 eingeräumten Möglichkeit, Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 zu gewähren.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. April 2022 in Kraft.

ABD Teil D, 10 d. Nummer 2.1
(Betriebliche Altersversorgung für Beschäftigte
im Sinne des § 1 Absätze 2 bis 8)
hier: Anpassung des Dienstgeberbeitrags an die
höhere Förderung gemäß § 100 Einkommen-
steuergesetz

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil D, 10 d.

Das ABD Teil D, 10 d. wird wie folgt geändert:

Die Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

1. Vor den Worten „Euro 480,00“ wird das Wort „mindestens“ eingefügt.
2. Vor den Worten „Euro 40,00“ wird das Wort „mindestens“ eingefügt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Universal Medien GmbH, Fichtenstraße 8, 82061 Neuried bei München
Auflage 10.500